

Bundessozialgericht

1 RA 201/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. August 1968

Kläger und Revisionsbeklagter,

gegen

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Juli 1968 in Berlin durch

Präsident	Dr. h. c. Schneider - Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. H a u g
Bundesrichter	H e y e r
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r
Bundessozialrichter	M ü l l e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 und das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 2. August 1965 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 30. Januar/13. Februar 1964 wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht seit 1953 das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten. Bei der Umstellung der Rente (durch die Bundespost) zum 1. Januar 1957 nach Art. 2 §§ 31 ff des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) wurde irrtümlich ein monatlicher Steigerungsbetrag von 144, 80 DM statt des in der Rente tatsächlich enthaltenen Steigerungsbetrages von 102,-- DM zugrunde gelegt. Hieraus ergab sich eine zu hohe Rente; sie wurde vom 1. Januar 1959 an nach den jährlichen Rentenanpassungsgesetzen - ausgehend von dem unrichtigen Steigerungsbetrag - erhöht.

Im November 1963 entdeckte die Beklagte den Fehler und berechnete die Rente neu. Sie teilte dem Kläger als Ergebnis der Überprüfung mit, die Rente dürfe statt 712,50 DM richtig nur 636,60 DM monatlich betragen; sie werde jedoch - weil der derzeitige Rentenzahlungsbetrag beschützt sei - in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Der Kläger werde darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer Neufeststellung der Leistung (aus anderen als den in § 104 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- in Verbindung mit § 1744 der Reichsversicherungsordnung -RVO- aufgeführten Gründen) die Rente nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, aber nur dann gezahlt werde, wenn die neu berechnete Rente den bisherigen Zahlungsbetrag übersteige; es bleibe auch vorbehalten, die Rente in Zukunft erst dann anzupassen, wenn die richtig berechnete und richtig angepaßte Rente den derzeitigen zu hohen Zahlungsbetrag übersteige; die überzahlten Beträge würden nicht zurückgefordert (Bescheid vom 30. Januar 1964).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) Duisburg hob den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte sie, bei der Anpassung der Rente nach dem 6. und 7. Rentenanpassungsgesetz (RAG) den Berechnungsfehler aus Anlaß der Rentenumstellung auf das ab 1. Januar 1957 geltende Recht unberücksichtigt zu lassen (Urteil vom 2. August 1965). Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg; das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen faßte lediglich die Urteilsformel anders (Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 30. Januar 1964). Es sah einen Verwaltungsakt der Beklagten als vorliegend und die Anfechtungsklage als zulässig an; mindestens müsse der Kläger die Möglichkeit haben, den äußeren Anschein eines ihm nachteiligen Verwaltungsaktes mit der Klage zu beseitigen. Der Verwaltungsakt sei auch rechtswidrig, weil es für das Jahr 1964 an einer Rechtsgrundlage für die Berichtigung eines Fehlers bei der Rentenumstellung fehle. Fehler der Bundespost bei der Rentenumstellung 1957 hätten bei entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 des 1. RAG nur bis zum 31. Dezember 1959 berichtigt werden dürfen. An dieser Rechtsgrundlage hätten das 4. RAG und die folgenden RAGe nichts geändert; die Rentenanpassung dürfe nicht dazu benutzt werden, um einen Fehler bei der Rentenumstellung zu berichtigen. Entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) könne auch § 2 des 4. RAG und der folgenden RAGe nicht Grundlage für eine solche Berichtigung sein, zumal dann die besondere Berichtigungsmöglichkeit nach § 9 des Gesetzes (Fehler bei der Rentenanpassung) überflüssig wäre. Zwar gelte die Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes grundsätzlich nur für dessen Verfügungssatz; jedoch sei in § 2 eine erweiterte Bindungswirkung durch die Worte "ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren" bestimmt worden. Auch wenn diese Worte in dem hier maßgeblichen § 3 des 6. RAG fehlten, so bedeute dies nicht, daß bei der Anwendung dieser Vorschrift die "übrigen Berechnungsfaktoren" im Gegensatz zu § 2 verändert

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-4-

- 4 -

werden dürfen. § 3 könne wegen seines engen Zusammenhangs nicht anders ausgelegt werden als § 2. Dafür spreche auch die amtliche Begründung zum Entwurf des 8. RAG. Zwar werde danach ein Besitzstand des Berechtigten erhalten und zum Teil vermehrt, der ihm bei von vornherein richtiger Anwendung des materiellen Rechts nicht zugekommen wäre. Die im Gesetz verankerte Bindungswirkung von Verwaltungsakten lasse aber erkennen, daß der Rechtssicherheit regelmäßig der Vorzug vor der materiellen Richtigkeit zu geben sei (Urteil vom 4. März 1966).

Das LSG ließ in seinem Urteil die Revision zu. Die Beklagte legte dieses Rechtsmittel form- und fristgerecht ein mit dem Antrag,

unter Aufhebung der Urteile des LSG und
des SG die Klage abzuweisen.

Sie rügte die Verletzung der Vorschriften der §§ 54, 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 3 des 6., 7. und 8. RAG. Dabei bezog sie sich zur Begründung der Revision auf die Rechtsauffassung im Urteil des BSG vom 15. Februar 1966 - 11 RA 289/65 (BSG 24, 236) -, der sie sich anschloß. Die Klage hätte schon deshalb abgewiesen werden müssen, weil es an einem anfechtbaren Verwaltungsakt fehle. Auch treffe die Auffassung des LSG nicht zu, daß die Rente des Klägers "ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren" anzupassen sei. Vielmehr sei bei der Anpassung von den richtigen Berechnungselementen auszugehen. Einer "Aussparung" der Anpassung stünden im vorliegenden Fall auch nicht die Grundsätze von Treu und Glauben (Verwirkung) entgegen.

Der Kläger war im Revisionsverfahren nicht vertreten; er erklärte sich jedoch - ebenso wie die Beklagte - mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Der Kläger kann nicht verlangen, daß bei der Anpassung seiner Rente nach den Vorschriften des 6. RAG und der folgenden RAGe der unrichtige Berechnungswert (Steigerungsbetrag) zugrunde gelegt wird, von dem bei der Rentenumstellung im Jahre 1957 ausgegangen wurde. Die Beklagte ist an das Ergebnis dieser Rentenumstellung und der bisherigen Rentenanpassungen nicht gebunden, wohl aber an den bisherigen Zahlbetrag der Rente.

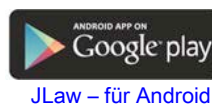
Der Senat kann diese Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit treffen. Es kann dahinstehen, ob die in der äußeren Form eines Bescheides ergangene Mitteilung der Beklagten vom 30. Januar 1964, wie das LSG angenommen hat, schon für sich allein betrachtet einen Verwaltungsakt darstellt, gegen den nach § 54 Abs. 1 SGG die Anfechtungsklage zulässig erhoben werden kann, oder ob, wie der 11. Senat in einem ähnlich liegenden Streitfall entschieden hat (BSG 24, 236), die genannte Mitteilung der Beklagten keine "Regelung" enthält und deshalb die Klage gegen den keinen Verwaltungsakt enthaltenden "Bescheid" unzulässig wäre. Denn jedenfalls stellt die Mitteilung vom 30. Januar 1964 in Verbindung mit der weiteren Mitteilung der Beklagten vom 13. Februar 1964 (SG Bl. 15), in der die Beklagte eine laufende Zahlung in Höhe des im Dezember 1963 gezahlten Rentenbetrages von 712,50 DM ab 1. April 1964 angeordnet hat, einen den Kläger beschwerenden Verwaltungsakt dar, wie der Senat in einer ähnlich liegenden Streitsache mit Urteil vom 30. August 1966 - 1 RA 355/65 - (BSG 25, 181, 182) entschieden hat. Die Anfechtungsklage ist danach zulässig, und es bedarf keiner Prüfung, ob der Kläger - falls nur die Mitteilung vom 30. Januar 1964 ergangen wäre - sein Begehren auch in der Gestalt einer Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG hätte geltend machen können (vgl. BSG in SozR Da 19 Nr. 44 zu § 55 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Da die Rente des Klägers entsprechend dem vor dem 1. Januar 1957 geltenden Recht festgesetzt und zum 1. Januar 1957 nach den Vorschriften in Art. 2 §§ 31 bis 34 AnVNG umgestellt worden ist (umgestellte Bestandsrente), sind der rechtlichen Beurteilung für die Rentenanpassung in der hier maßgeblichen Zeit (vom 1. Januar bzw. 1. April 1964 an) Art. I § 3 Abs. 1 Satz 1 des 6. RAG und die gleichlautenden Vorschriften der weiteren RAGe zugrunde zu legen. Danach ist die Rente des Klägers so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich (nach Anwendung der Ruhensvorschriften) ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei (vor Anwendung der Ruhensvorschriften) der ungekürzte Rentenbetrag (ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung) mit einem bestimmten Multiplikator (im 6. RAG die Zahl 1,4347) vervielfältigt würde. Wie der Senat in seinem früheren Urteil (BSG 25, 181) entschieden hat, wird bei der hiernach vorgeschriebenen neuen Umstellung so vorgegangen, als ob die Rente bisher noch nicht umgestellt worden, sondern erstmals neu umzustellen wäre. Damit entfällt aber auch jede Bindung an das Ergebnis der ersten Rentenumstellung und der bisherigen Anpassungen. Geschützt ist nur der aus der vorausgehenden Anpassung sich ergebende Zahlbetrag der Rente (Art. III § 1 Abs. 1 des 6. RAG - im Ergebnis ebenso Urteil vom 28. Juni 1966 - 11 RA 50/66 - SozR Nr. 1 zu § 3 des 7. RAG). An dieser Auslegung ist entgegen der Meinung des LSG festzuhalten.

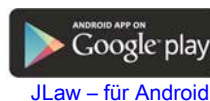
Insbesondere trifft es nicht zu, daß, wie das LSG meint, Art. I § 3 Abs. 1 des 6. RAG und die entsprechenden Vorschriften der weiteren RAGe in einem so engen sachlichen Zusammenhang zu der vorausgehenden Vorschrift in § 2 (und der darin geregelten Anpassung der nach der neuen Rentenformel berechneten Rente) stehen, daß beide Vorschriften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nur in gleicher Weise ausgelegt werden können. Wie der Senat in seinem früheren Urteil ausgeführt hat, werden vom 4. RAG an drei Gruppen von Renten unterschieden (Renten nach der neuen Rentenformel, umgestellte Bestandsrenten und "übrige" Renten) und für jede von ihnen eine besondere Anpassungsmethode vorgeschrieben. Dabei gelten auch unterschiedliche Bindungen an die vorausgegangenen Feststellungen und ihre Grundlagen. Für die hier in Betracht kommende zweite Gruppe (umgestellte Bestandsrenten) ist der bei der ersten Umstellung irrtümlich angenommene, in der umzustellen- den Rente nicht enthaltene Steigerungsbetrag für die künftigen Anpassungen nicht mehr bindend. Die Beklagte ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, bei der vorgeschriebenen neuen Umstellung und Anpassung den richtigen, zuletzt vor dem 1. Januar 1957 festgesetzten Steigerungsbetrag zugrunde zu legen. Dem steht auch nicht die amtliche Begründung zum Entwurf des 8. RAG (BT-Drucks. V/20 zu § 3 S. 7) entgegen. Wenn es hier heißt, auch im Falle der Anpassung nach § 3 werde die Rente "ausgehend von den Ausgangswerten" neu berechnet, so muß dies nicht bedeuten, daß der Neuberechnung auch unrichtig angenommene Ausgangswerte zugrunde zu legen sind. Vielmehr spricht gerade der Wortlaut dieser Begründung für die Auffassung, daß auf diejenigen Werte zurückzugreifen ist, die der ersten Rentenumstellung rechtmäßig zugrunde zu legen waren.

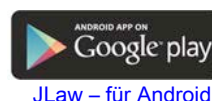
Ist aber die Anpassung der umgestellten Bestandsrente unabhängig von der Anpassung der nach der neuen Rentenformel berechneten Rente zu beurteilen, so müssen Besonderheiten, die das Gesetz für die Umstellung dieser Rente vorschreibt, insoweit außer Betracht bleiben, als nicht bei der Anpassung der Bestandsrente ausdrücklich auf sie verwiesen wird, wie zB in Art. I § 3 Abs. 1 Satz 2 des 6. RAG. Nicht zu übernehmen sind daher für die Umstellung der Bestandsrente die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

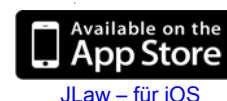
-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

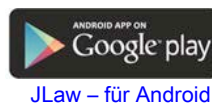
Worte "ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren" (Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 des 6. RAG); diese Worte haben nach dem Gesetz nur Bedeutung für die Anpassung der nach der neuen Rentenformel festgestellten Rente. Im übrigen hat der 11. Senat des BSG in mehreren Urteilen ausgesprochen, dieser Gesetzeswortlaut hindere bei der Rentenanpassung den Versicherungsträger nicht in jedem Einzelfalle, alle unzweifelhaft unrichtigen Berechnungsfaktoren durch richtige Faktoren zu ersetzen (BSG 24, 236; 26, 267 und Urteil vom 28. Juni 1966, SozR Nr. 1 zu § 3 des 7. RAG; vgl. auch Art. I § 5 Abs. 1 Satz 2 im 9. und 10. RAG für die Anpassung von Renten der 3. Rentengruppe). Sieht man diese Auslegung für die Anpassung der nach der neuen Rentenformel berechneten Rente als richtig an - der Senat hat dies in seiner früheren Entscheidung offengelassen, und er kann dies auch jetzt tun -, so wäre damit der Beweisführung des LSG erst recht der Boden entzogen.

Gegen das hier gewonnene Ergebnis sprechen auch keine allgemeinen Gründe. Das LSG meint zwar, die Rentenanpassung dürfe kein Anlaß für die Berichtigung bisher fehlerhaft gezahlter Renten sein. Soweit es sich aber - wie hier - um fehlerhaft umgestellte und danach angepaßte Renten der zweiten Gruppe handelt, verkennt das LSG die Gründe, die eine Korrektur der in der Vergangenheit unterlaufenen Umstellungsfehler und der darauf beruhenden Rentenanpassungen erforderlich machen. Wie der Senat in seinem früheren Urteil ausgeführt hat, mußte die Umstellung der am 1. Januar 1957 laufenden Rente in kürzester Frist durchgeführt werden, was zu fast unvermeidlichen Fehlern führte, die erst im Laufe der folgenden Jahre entdeckt werden konnten. Es war deshalb auch gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber Vorschriften erließ, nach denen diese Fehler im Laufe der verschiedenen Rentenanpassungen zugunsten oder zuungunsten der Berechtigten ausgeglichen werden können.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Danach ist es aber nicht zu beanstanden, daß die Beklagte der laufenden Rentenzahlung für die Zeit vom 1. April 1964 an den nach Art. III § 1 Abs. 1 des 6. RAG geschützten Zahlbetrag der Rente zugrunde legte, auf den der Kläger im Dezember 1963 Anspruch hatte. Eine höhere Rente kann der Kläger erst dann beanspruchen, wenn die richtig umgestellte und angepaßte Rente einen höheren Zahlbetrag ergibt. Hiervon ist die Beklagte in ihrer Mitteilung (Bescheid) vom 30. Januar 1964 und in ihrer weiteren Mitteilung vom 13. Februar 1964 mit Recht ausgegangen.

Die auf der gegenteiligen Rechtsauffassung beruhenden Urteile des LSG und des SG müssen deshalb aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

